

*Helmut Ostermeyer, Die bestrafte Gesellschaft. Ursachen und Folgen eines falschen Rechts. München / Wien: Carl Hanser Verlag, 1975, 231 Seiten, 26 DM*

Mit seinem neuen Buch möchte der psychoanalytisch orientierte Richter Ostermeyer in einem „humanwissen-

schaftlichen Bezugsrahmen . . . Soziologie, Psychologie und Rechtswissenschaft zu einer Wissenschaft vom Menschen zusammenführen" (S. 9). Der Verfasser hat diesen „Versuch" (S. 9) folgendermaßen gegliedert: „Grundbegriffe" von Psychoanalyse, Soziologie, Sozialpsychologie und Strafrecht (S. 11 ff.); „Psychologie der strafenden Gesellschaft" (S. 49 ff.); „Soziologie der strafenden Gesellschaft" (S. 109 ff.); „Kriminologie" (S. 155 ff.); „Die bestrafte Gesellschaft" (S. 215 ff.).

Beim Lesen der Erläuterung der „Grundbegriffe" von Psychoanalyse (S. 13 ff.) und Strafrecht (S. 41 ff.) und besonders bei der Lektüre des Kapitels „Psychologie der strafenden Gesellschaft" wird demjenigen, der Ostermeyers „Strafrecht und Psychoanalyse" (München 1972) kennt, auffallen, daß der Verfasser diese Abschnitte größtenteils wörtlich, teils erweitert aus seinem früheren Werk übernommen hat (vgl. zu „Strafrecht und Psychoanalyse" die Besprechung von H. Christ in KrimJ 1973, S. 73–74). Leider hat Ostermeyer dabei den veralteten weiten Neurose-Begriff beibehalten (S. 19 ff, bes. 20), der nicht nur konflikthafte, sondern auch defektbedingte Persönlichkeitsstörungen umfaßt, obwohl letztere als Psychopathie (im psychoanalytischen Sinne) klar von den Neurosen zu unterscheiden sind. Bedauerlich ist auch, daß der Verfasser, wenn er von einem (meines Erachtens richtigen) deterministischen Standpunkt aus die Vertreter des Willensfreiheitsdogmas scharf kritisiert, nicht klarmacht, was die Richtigkeit seiner deterministischen Auffassung nahelegt (S. 90 ff.). Ähnlich sorglos wischt Ostermeyer an späterer Stelle (S. 112) die Aggressionstriebs-Theorie als „Mythos" vom Tisch, ohne eine Begründung für seine Ansicht geliefert zu haben.

Eigentlich neu an dem vorliegenden Buch ist insbesondere die „Soziologie der strafenden Gesellschaft" und die „Kriminologie", die nun auch soziologische Ansätze, besonders den labeling approach (hier „Definitionstheorie" genannt), berücksichtigt. Das Hauptanliegen Ostermeyers jedoch bleibt es, wie schon in seinen früheren Veröffentlichungen, die Irrationalität im Verhältnis der Gesellschaft zu den Straftätern und die daraus resultierenden Folgen aufzuzeigen. Dabei konnte er durch die Einbeziehung des labeling approach seine bis dahin allein psychoanalytische Basis verbreitern. Insgesamt bleibt das Verhältnis des Verfassers den rein soziologischen Ansätzen gegenüber allerdings eher reserviert. Soziologie gerät ihm unter der Hand allemal zur (psychoanalytischen) Sozialpsychologie. Die

vom Definitionsansatz gezeigten Zuschreibungsvorgänge sieht der Verfasser als „sichtbare und bewußte Außenseite der Schuldprojektion“ (S. 121) an; er meint: „die Hauptfunktion der Definition, Aggressionsrechtfertigung und -freigabe, ist bisher übersehen worden“ (S. 119). Den von Sack angemeldeten Alleinvertretungsanspruch der Soziologie für den Bereich der Kriminologie und die unter Soziologen verbreitete antipsychologische Einstellung kritisiert Ostermeyer mit Entschiedenheit (vgl. S. 119 f., 157 f.). Die Frage drängt sich daher auf, ob die dem Buch vorangestellte Widmung (S. 4): „Das Buch ist Fritz Sack und den jungen Kriminologen gewidmet“ eigentlich so ganz ernst gemeint ist, oder ob sie nicht vielmehr eine Portion Herausforderung an die Genannten beinhaltet.

Zusammenfassend würde ich meinen, daß Ostermeyer – von seinem (eingangs dargestellten) etwas hoch gesteckten Ziel der Schaffung einer einheitlichen „Wissenschaft vom Menschen“ einmal abgesehen – einen begrüßenswerten Versuch gewagt hat, die künstliche Kluft zwischen Soziologie und Psychoanalyse im Bereich der Kriminologie einzuebnen und die wechselseitigen Verflechtungen und Befruchtungsmöglichkeiten zwischen den beiden Disziplinen aufzuzeigen.

Franz Streng, Heidelberg